



Beilage 2 zu GR Nr. 2025/335  
20. August 2025

## **Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)**

Änderung vom ...

*Ingress*

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 und 94 Abs. 4 GO<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Art. 2 <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen:

- a. bis zu zwei Stunden (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–;
- b. für jede weitere volle halbe Stunde Fr. 30.–.

Grundsatz

<sup>2</sup> Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.  
Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Art. 9 <sup>1</sup> Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

- a. die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des städtischen Fachkonvents;
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- d. die Leitungen und die Mitglieder der städtischen Fachgruppen;
- e. die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder des städtischen Leitungskonvents;
- f. die Leitungen, die Aktuarinnen und Aktuare sowie die Mitglieder der folgenden Konvente:
  - 1. Konvent der Schulleitungen,
  - 2. Konvent der Leitungen Betreuung,
  - 3. Konvent der Leitungen Hausdienst und Technik.

Konvente und Fachgruppen der Regelschulen, Sonderschulen und Therapien

Abs. 2 unverändert.

---

<sup>1</sup> AS 101.100